

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/24 90/15/0161

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1991

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP19 Abs5;

Beachte

Besprechung AnwBl 1991/10, 725;

Rechtssatz

Die Aufhebung eines Kreditvertrages iSd Befreiungsvorschrift des § 33 TP 19 Abs 5 GebG liegt auch dann vor, wenn dieser durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit endete.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150161.X02

Im RIS seit

24.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$